

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
jf.so.ch

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin
Telefon 032 627 23 46
silvia.nietlispach@vd.so.ch

3.06.07

Per E-Mail an:

Präsidentinnen, Präsidenten
und Jagdleiter der
Solothurner Jagdvereine

31. Januar 2025 CW

Einsatz von Schalldämpfern auf der Jagd ab 1. Februar 2025 im Kanton Solothurn

Geschätzte Präsidentinnen und Präsidenten
Geschätzte Jagdleiter

Der Bundesrat hat das geänderte [Jagdgesetz](#) (SR 922.0; JSG) zusammen mit der angepassten [Jagdverordnung](#) (SR 922.0; JSV) per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Der Schalldämpfer ist in der JSV aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel gestrichen worden, er bleibt aber weiterhin ein verbotenes Waffenzubehör gemäss [Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Waffengesetzes](#) (SR 514.54; WG).

Daraus ergeben sich für Jägerinnen und Jäger folgende Änderungen beim Erwerb und Einsatz eines Schalldämpfers:

Jagdrechtlich

- Der Schalldämpfer darf im Kanton Solothurn von Jagdpächterinnen, Jagdpächtern und Jahresjagdgästen weiterhin auf der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.
- Ab 1. Februar 2025 benötigen Sie für den Einsatz des Schalldämpfers auf der Jagd keine jagdrechtliche Ausnahmegewilligung mehr.
- Der Besuch der Schulung für den Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd ist für den Einsatz eines Schalldämpfers freiwillig.

Waffenrechtlich

- Für den Erwerb eines Schalldämpfers benötigen Sie weiterhin eine waffenrechtliche Ausnahmegewilligung. Diese kann beim [Waffenbüro](#) gegen Vorlage eines gültigen Solothurner Jagdpasses mit dem entsprechenden Gesuchsformular der Kantonspolizei beantragt werden.
- Jägerinnen und Jäger, die bereits über eine waffenrechtliche Ausnahmegewilligung für einen Schalldämpfer verfügen, müssen sich aufgrund der neuen Jagdgesetzgebung nicht beim Waffenbüro melden (es sind Bewilligungen, die den Erwerb berechtigen, damit ist der Besitz geregelt; das Jagdrecht regelt die Verwendung).
- Beispiel: Wenn eine Person, welche einen Schalldämpfer im Zusammenhang mit der Jagd als achtenswerten Grund besitzt, nicht mehr aktiv zur Jagd geht, besitzt sie den Schalldämpfer weiterhin legal. Sie darf ihn aber nicht mehr benutzen, da die Ausnahmegewilligung sich auf den jagdlichen Einsatz stützt.

Wichtig: Die vorangehenden Änderungen betreffen nur den Schalldämpfer, bezüglich Nachtsichtzielgeräten bleiben sämtliche Vorgaben und Abläufe wie bisher.

Wir bitten Sie, die Mitglieder und Jahresjagdgäste Ihres Vereins entsprechend zu informieren.

Freundliche Grüsse



Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Kopie an:

Waffenbüro Solothurn